Obergericht des Kantons Zürich

U/NL950104/II.ZK

II. ZIVILKAMMER

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. J. Neumann, Präsident, Dr. H. Schmid und Dr. H.A. Müller sowie Obergerichtssekretär lic.iur. M. Heberlein.

Beschluss vom 9. November 1995

Rechtskraftbescheinigung
Dieser Entscheid ist mit Urteil
13. Dezember 1995
in Rechtskraft erwachsen.
Zürich, den 19. Dez 1995
Obergericht Zürich, II. Zivilkammer
Gerichtsschreiber

in Sachen

Giro Credit Bank (Schweiz) AG,
Brandschenkestr. 41, 8002 Zürich,
Beklagte und Rekurrentin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Peter Wyler,
c/o Notter Blatter Davidoff & Partner, Zimmergasse 16,
Postfach, 8032 Zürich,

gegen

Tarapaca Investment Limited,
Westwind Building, P.O.Box 1111, 74500 Grand Caymann Islands, B.W.I., Zustelladresse: Thomas Westermeier, Beckenhofstr. 13, 8035 Zürich,
Klägerin und Rekursgegnerin,

betreffend Befehl

Rekurs gegen eine Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Zürich (Audienz) vom 16. Juni 1995 (Proz.Nr. EU950184)

Das Gericht zieht in Betracht:

1. Am 11. März/26. Mai 1983 schlossen die Parteien einen Vertrag, in welchem sich die Klägerin und Rekursgegnerin mit $ 380'000.-- an einem Darlehen der Beklagten und Rekurrentin an die Iniochos Shipping Company, Piräus, Griechenland (Darlehensnehmerin), über US$ 2'600'000.-- beteiligte (act. 8/2/4). Dieser Vertrag wurde als Unterbeteiligung bezeichnet und enthält als wichtigste Bestimmungen,

- dass die Unterbeteiligung auf Rechnung und Risiko des Klägers hinsichtlich Kapital und Zins bestehe (Ziff. 1),

- dass die Notifikation der Unterbeteiligung an den Darlehensnehmer sowie jede Abtretung und Verpfändung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Beklagte gültig sei (Ziff. 2),

- dass sich die Beklagte verpflichte, sämtliche Dokumente betreffend Darlehen und Verpflichtungen Dritter treuhänderisch für die Klägerin aufzubewahren (Ziff. 3),

- dass das Inkasso durch die Beklagte und im Namen der Beklagten erfolge, bezüglich der Unterbeteiligung jedoch auf Rechnung und Risiko der Klägerin (Ziff. 4),

- dass die Klägerin ihren Darlehensanteil erst mit den letzten drei Rückzahlungsraten des Schuldners zurückerhalte (Ziff. 5),

- dass bei Teilsäumnis des Schuldners sich der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte - soweit ein solcher überhaupt bestehe - im Verhältnis zum ausstehenden Betrag reduziere (Ziff. 6),

- dass eine Haftung für die Solvenz des Schuldners seitens der Beklagten und die Durchsetzbarkeit der Rückforderung des Darlehensvertrages ausgeschlossen werde (Ziff. 7),

- dass die Beklagte berechtigt sei, ausserordentliche Spesen und Steuern auf dem Darlehen anteilsmässig der Klägerin zu belasten (Ziff. 8) und

- dass Schweizer Recht, insbesondere Art. 164 ff. OR, auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar und der Gerichtsstand Zürich sei (Ziff. 9).

Die Darlehensnehmerin war offenbar bis heute nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen (Verzinsung und Rückzahlung) nachzukommen.

2. Mit Eingabe vom 11. April 1995 gelangte die Klägerin an den Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirkes Zürich mit folgenden Anträgen:

> *"1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin sämtliche Kostenbelege aus ihrer Tätigkeit für den Iniochos-Kredit, insbesondere im Zusammenhang mit den Inkasso-Bemühungen vorzulegen, resp. zur Einsicht aufzulegen.*
>
> *2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Vereinbarung zwischen ihr und der Harkin Ltd., welche die Modalitäten im Zusammenhang mit der Zession der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück von der Beklagten an die Harkin Ltd. regeln (Grundgeschäft) in Kopie herauszugeben, resp. zur Einsicht aufzulegen.*
>
> *3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin sämtliche Dokumente und Kontoauszüge im Zusammenhang mit der Verbuchung (eigenen oder bei Dritten) der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück - Übertragung an die Harkin Ltd. - in Kopie zu überlassen, resp. zur Einsicht aufzulegen, sowohl das Grundgeschäft als auch die Zession betreffend. Dies ebenso bezüglich der Verkäufe der Halkis Aktien, resp. die Verwendung des daraus erzielten Erlöses und den Erwerb des Stockwerkeigentums Piräus sowie die Bezahlung der damit*

verbundenen Kosten (Steuern, Abgaben etc.).

4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Einschätzungsentscheid der griechischen Steuerbehörden für das Karavostassi-Grundstück in Kopie herauszugeben, resp. zur Einsicht zu überlassen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten." (act. 8/1 S. 2)

Zudem stellte die Klägerin den Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, der mit Verfügung vom 20. April 1995 sinngemäss abgewiesen wurde (act. 8/4).

Mit der angefochtenen Verfügung befahl der Einzelrichter der Beklagten unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB, *der Klägerin in sämtliche Urkunden gemäss den Rechtsbegehren 1 - 3 Einsicht nehmen zu lassen oder das Einsichtsrecht zuzugestehen* (Disp.-Ziff. 1, 1 - 3). Auf den Antrag Ziffer 4 trat der Einzelrichter nicht ein (Disp.-Ziff. 1 letzter Absatz [act. 9 S. 16 f.]).

Gegen diese Verfügung erhob die Beklagte fristgericht Rekurs mit folgenden <u>Anträgen</u>:

"1. Es sei der Rekurs gutzuheissen und die Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Juni 1995 (Geschäft Nr. EU950184.U/GEUU2) aufzuheben.

2. Es sei auf das Befehlsbegehren der Klägerin und Rekursgegnerin wegen Illiquidität nicht einzutreten.

3. Eventualiter sei das Befehlsbegehren der Klägerin und Rekursgegnerin abzuweisen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin und Rekursgegnerin."
(act. 1 S. 2)

Die Rekursgegnerin schloss auf Abweisung des Rekurses (act. 14 S. 2) und die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (act. 10).

2. Die angefochtene Verfügung des Einzelrichter erweist sich materiell sowohl im Dispositiv als auch in ihrer einlässlichen Begründung als richtig, weshalb in Anwendung von § 161 GVG darauf verwiesen werden kann. Klares Recht im Sinne von § 222 Ziff. 2 ZPO ist namentlich bereits dann gegeben, wenn der geltend gemachte Anspruch auf klarem Recht beruht, ohne dass dies hinsichtlich der ganzen umfassenden Rechtsbeziehung zwischen den Parteien der Fall sein müsste. Selbst wenn mithin das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht ohne weiteres einem Vertragstypus des Obligationenrechts zuzuordnen wäre, kann in bezug auf den Teilanspruch, das Akteneinsichtsrecht, klares Recht vorliegen, weil ein Akteneinsichtsrecht unter sämtlichen vernünftigerweise vorliegendenfalls in Frage kommenden Vertragstypen bzw. Innominatskontrakten gegeben ist. Dies hat der Vorderrichter zu Recht erkannt.

3. a) Die Rekurrentin dagegen verkennt mit ihrem Vorbringen in der Rekursschrift (act. 1 S. 4) erneut, dass nicht der Rechtsanspruch auf Akteneinsicht diskutabel ist, sondern allenfalls, ob sich der Vertrag zwischen den Parteien vom 11. März/ 26. Mai 1983 als Auftrag oder als Gesellschaftsvertrag (einfache Gesellschaft) oder als Vertrag sowohl mit auftrags- wie auch mit gesellschaftsrechtlichen Komponenten erweist. Massgebend ist, dass in beiden Fällen ein Einsichtsrecht gegeben ist (Art. 400 Abs. 1 OR und Art. 541 OR). Dass

nicht bloss ein Darlehensvertrag zwischen den Parteien bestand oder besteht, hat der Vorderrichter zutreffend erwogen (act. 9 S. 8), und gegen diese Qualifikation wurde im Rekursverfahren zu Recht nichts mehr vorgebracht.

b) Die Rekurrentin macht nun aber im Rekursverfahren erneut geltend, beim strittigen Vertrag handle es sich um einen Forderungskaufvertrag, der den Regeln des Zessionsrechts unterstehe. Bei einem Forderungskauf lasse sich kein Auskunfts- oder Einsichtsrecht herleiten (act. 1 S. 4 f.).

Aus ihrer Argumentation vermöchte die Rekurrentin selbst dann nichts zu ihren Gunsten herzuleiten, wenn diese Qualifikation zutreffen würde. Gemäss der von der Beklagten angerufenen Gesetzesbestimmung Art. 170 Abs. 2 OR ist der Abtretende nämlich verpflichtet, dem Erwerber die Schuldurkunde und *alle vorhandenen Beweismittel auszuliefern und ihm die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse zu erteilen.* (vgl. Spirig, Zürcher Kommentar, N 84 ff. zu Art. 170 OR). Damit wäre grundsätzlich ein Herausgabeanspruch, mindestens aber ein Einsichtsanspruch ebenfalls gegeben. Der Umstand, dass der Beklagten vertragsgemäss das Inkasso überlassen ist (Ziff. 4 des Vertrages [act. 8/2/4]), würde allerdings wiederum auf das Bestehen eines Auftragsverhältnisses schliessen lassen, aus welchem der eingeklagte Anspruch abgeleitet werden könnte.

Im übrigen spricht gegen die Annahme eines Forderungskaufs die treuhänderische Verpflichtung der Beklagten, für die Rekursgegnerin in bezug auf das Aufbewahren von Dokumenten hinsichtlich des Darlehens (Ziff. 3 des Vertrages), das Einziehen der Ausstände tätig zu sein (Ziff. 4), aber auch der Umstand, dass die Klägerin die Unterbeteiligung der Darlehensnehmerin ohne Einverständnis der Beklagten nicht anzeigen

und die Unterbeteiligung nicht verpfänden und veräussern darf (Ziff. 2), die Klägerin sich dagegen verpflichten musste, bei Massnahmen zur Sicherung und gemäss Ziffer 7 des Vertrages zuzustimmen (vgl. hiezu die in diesem Punkte zutreffenden Ausführungen der Rekursgegnerin [act. 14 S. 6 f.]).

c) Die Beklagte hält dafür, eine einfache Gesellschaft könne schon deshalb nicht angenommen werden, weil es an der gemeinsamen Zweckverfolgung ermangle. Die Klägerin habe eine Forderung gekauft, um eine überdurchschnittliche Rendite zu erlangen, und das ursprüngliche Darlehen an die Iniochos Shipping Company sei bereits mit Vertrag vom 28. September 1982 durch die Beklagte, also vor dem Abschluss des strittigen Unterbeteiligungsvertrages gewährt worden (act. 1 S. 5).

Welch anderes Ziel selbst die Beklagte bei der Gewährung des Kredites als dasjenige, eine gute Rendite ihrer Investition ausweisen zu können, gehabt haben und weshalb sie an einer Beteiligung zur Senkung des Risikos nicht selber interessiert gewesen sein sollte, erklärt sie nicht. Und weshalb sich bei einer nachträglichen Beteiligung am Darlehen eine andere rechtliche Qualifikation aufdrängte, ist ebenfalls nicht verständlich. Der Hinweis auf Dohm, La sous-participant bancaire, notamment à des prêts et des crédits documentaires (SAG 1986, S. 10), ist - ohne zur vertretenen Meinung Stellung zu nehmen - schon deshalb nicht schlüssig, weil der erwähnte Autor offensichtlich von einem gegenüber dem vorliegend zu prüfenden Vertrag unterschiedlichen Rechtsverhältnis ausgegangen ist, was deutlich in dem in Anhang 1 wiedergegebenen Mustervertrag zum Ausdruck kommt (dort: gleichmässige Verteilung des Risikos nach Massgabe der Kapitalbeteiligung [Dohm, a.a.O., S. 15], hier: Benachteiligung der Klägerin hinsichtlich des Risikos [Ziffn. 5 und 6]) und

weil beim vorliegenden Vertragsverhältnis nicht zwei Banken Vertragsparteien sind.

d) Entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 1 S. 6) ist aus der relativen Schlechterstellung der Klägerin oder der Unterordnung, insbesondere was die Risikoverteilung betrifft, nicht abzuleiten, dass ein Auftragselement in den vertraglichen Beziehungen der Parteien fehlte.

e) Die Beklagte macht schliesslich geltend, durch die Fälligstellung des Darlehens an die Iniochos Shipping Company wäre eine allfällige einfache Gesellschaft zwischen den Parteien aufgelöst worden und ins Liquidationsstadium eingetreten. Nach Art. 550 Abs. 2 OR habe jener Gesellschafter, der einzelne Geschäfte in eigenem Namen auf gemeinsame Rechnung getätigt habe, diese nach Auflösung der Gesellschaft allein zu erledigen und den übrigen Gesellschaftern nach Abschluss Rechnung abzulegen (act. 1 S. 7).

Auf Grund des von beiden Parteien vorgelegten Sachverhaltes würde - falls als Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ausschliesslich die einfache Gesellschaft angenommen würde - diese noch andauern, weil zum Gesellschaftszweck auch die Rückabwicklung des Darlehens gehört. Die gegenteilige rechtliche Qualifikation durch die Klägerin (act. 8/1 S. 11) erweist sich - entgegen der Ansicht der Beklagten (act. 1 S. 7) - nicht als prozessual relevantes Zugeständnis, weil es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, deren Beantwortung dem Gericht obliegt. Im heutigen Zeitpunkt steht denn auch noch nicht fest, dass das gemeinsame Darlehen an die Iniochos Shipping Comany definitiv uneinbringbar wäre, sind doch nach Ausführungen der Beklagten noch verschiedene Gerichtsverfahren in Griechenland unter anderm im Zusammenhang mit verschiedenen

geleisten Sicherheiten hängig. Und selbst wenn als Rechtsbeziehung zwischen den Parteien einzig die einfache Gesellschaft angenommen würde, ergäbe sich aus der Pflicht zur Rechenschaftsablegung gemäss Art. 550 Abs. 2 OR auch die Pflicht zur Einsichtgewährung in die massgeblichen Akten, unabhängig davon, ob die einfache Gesellschaft andauere oder aufgehoben sei.

Darüber, dass die Klägerin auf ein Einsichtsrecht hätte verzichtet haben sollen (act. 1 S. 8), bestehen keinerlei Hinweise. Vielmehr wurde der Beklagten der Auftrag erteilt, als nach aussen allein in Erscheinung tretende Darlehensgeberin die Rechte auch der Klägerin zu wahren (Ziffn. 3, 4 und 7 Abs. 2 des Vertrages vom 11. März/26. Mai 1983).

f) Auf Grund der vorstehenden Erwägungen erscheint der grundsätzliche Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten auf Auskunft und auf Akteneinsicht hinsichtlich aller Akten, die im Zusammenhang mit dem an die Iniochos Shipping Company gewährten Darlehens stehen - die von der Darlehensnehmerin bestellten Sicherheiten eingeschlossen -, als im Sinne von § 222 Ziff. 2 ZPO ausgewiesen. Im folgenden sind auf die Einwendungen hinsichtlich der einzelnen vorzulegenden Aktenstücke einzugehen.

4. a) α) Die Rekurrentin beanstandet, falls vom Bestehen einer einfachen Gesellschaft ausgegangen würde, wären die Kostenbelege gemäss Ziffer. 1.1 des Dispositives der angefochtenen Verfügung nicht Belege dieser Gesellschaft, sondern stellten interne Unterlagen der Beklagten dar. Die bisherigen Aufwendungen und Kosten gemäss Ziffern 7 und 8 des Vertrages seien von der Beklagten aufgebracht worden. Die Klägerin werde erst nach Durchführung der Liquidation der einfachen Gesellschaft eine detaillierte Abrechnung erhalten

(act. 1 S. 8).

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Einsicht in die Unterlagen - soweit sie den fraglichen Kredit an die Iniochos Shipping Comp. betreffen - ist als Ausfluss des gesellschaftlichen Mitwirkungs- und Informationsrechts zu betrachten und besteht unabhängig von einer Rechnungstellung für zusätzliche Auslagen gemäss Ziffer 8 des Vertrages. Zum gleichen Schluss gelangt man, wenn das Inkasso-Mandat (Vertrag Ziff. 4) als Auftrag qualifiziert würde.

β) Die Rekurrentin macht zudem geltend, das Einsichtsbegehren in die Kostenbelege sei rechtsmissbräuchlich, weil die Klägerin sie damit zwinge, die Buchhaltung über mehr als zwölf Jahre aufzuarbeiten, was eine äusserst zeitintensive Arbeit wäre.

Wie die Beklagte ihre Buchhaltung bezüglich solcher Kreditbeteiligungsverträge organisiert, ist grundsätzlich ihre Sache. Ihrem Einwand betreffend Rechtsmissbrauch könnte allenfalls dann Beachtung geschenkt werden, wenn die verlangten Informationen anderweitig erhältlich gewesen wären und heute noch sind. In diesem Zusammenhang verweist die Rekurrentin auf sieben Schreiben der Beklagten an die Klägerin. Im Schreiben vom 4. November 1994 stellt die Beklagte der Klägerin erneut in Aussicht, ihr die Zwischenabrechnungen, die sie für eigene Zwecke aufstellen wolle, zukommen zu lassen (act. 8/2/24). Ferner anerbot die Beklagte der Klägerin, Einblick in einen Vereinbarungsentwurf der Beklagten mit Herrn Kiosseoglou zu nehmen (act. 3/4), und sie stellt ihr einen weiteren Vergleich in Aussicht (act. 3/5). Am 2. November 1994 überliess die Beklagte der Klägerin einen Bundesordner mit Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Darlehen (act. 3/6). Die Beklagte macht damit geltend, die Korrespondenz erhelle, "dass die Klägerin über alle relevanten Vorgän-

ge in der Angelegenheit Iniochos Kredit immer vollumfänglich informiert wurde" (act. 1 S. 9).

Die Beklagte macht damit jedoch nicht geltend, sie habe der Klägerin Einsicht in alle Unterlagen (Kostenbelege) gewährt. Es kann in diesem Zusammenhang nicht ihre Sache sein, zu entscheiden, welche Unterlagen bzw. Vorgänge relevant seien. Vielmehr muss dies der Auftraggeberin bzw. der Gesellschafterin überlassen bleiben, weil Sinn und Zweck der Einsichtnahme eine Kontrolle der beanstandeten Inkassobemühungen der Beklagten ist. Unter diesen Umständen erweist sich die Anordnung der Vorinstanz unter Dispositivziffer 1.1 als korrekt. Der Beklagten ist es nicht gelungen, darzutun, dass die Begehren betreffend die verlangten Belege in Anbetracht des grundsätzlich ausgewiesenen Akteneinsichtsrechts rechtsmissbräuchlich oder auch nur überflüssig wären.

b) Hinsichtlich der Frage des Einsichtsrechts in die Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Harkin Ltd., welche die Modalitäten im Zusammenhang mit der Zession der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück von der Beklagten an die Harkin Ltd. (Grundgeschäft) regeln (Disp.-Ziff. 1.2), macht die Beklagte geltend, bei der Grundvereinbarung handle es sich nicht um eine Gesellschaftsangelegenheit und diese wäre auch nicht von einem allfälligen Mandat der Klägerin an die Beklagte erfasst. Bestandteil einer gemeinsamen Zweckverfolgung sei der Darlehensvertrag der Beklagten mit der Iniochos Shipping. In Ziffer 11 dieses Vertrages sei lediglich die Halkis Cement Company SA als Garantieverpflichtete erwähnt, nicht dagegen die Harkin Ltd. (act. 1 S. 10).

Aus der Zessionsurkunde vom 21. Juli 1994 (act. 8 /2/28) geht hervor, dass die Beklagte der Harkin Ltd., vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt Dr. An-

ton Blatter, der gleichzeitig der langjährige Rechtsvertreter der Beklagten war, gegen Marcos Kiosseoglou, Athen, der seinerseits Garantie für den Kredit an Iniochos Shipping Company leistete, verschiedene Forderungen abtrat. Es ist offensichtlich und wird von der Beklagten auch nicht ausdrücklich bestritten, dass die Forderung gegen Kiosseoglou im Zusammenhang mit den Bemühungen um das Inkasso des Iniochos-Kredites steht. Somit beschlägt auch die Zession an Harkin Ltd. ein Geschäft im Zusammenhang mit dem fraglichen Kredit, welches Geschäft somit ebenfalls der Auskunftspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin unterliegt, selbst dann, wenn die im Zessionsvertrag aufgeführten Hypotheken nicht bereits im Darlehensvertrag vom 28. September 1982 namentlich aufgeführt sind.

Der Einwand der Rekurrentin, das Bankgeheimnis in bezug auf die Harkin Ltd. sei tangiert, wäre - falls eine Verletzung nachgewiesen werden könnte, was mit den generellen Ausführungen auf den Seiten 10 und 11 der Rekursschrift nicht gelang - unter den gegebenen Umständen nicht zu hören. Es ist der Rekurrentin verwehrt, mit Dritten, insbesondere aber mit einer ihr offenbar zu 100 % gehörenden Tochtergesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschliessen, die die Erfüllung des Vertrages mit der Klägerin in Frage stellen. Es ist im übrigen davon auszugehen, dass die Umstände rund um die Zession der Ansprüche gegenüber Marcos Kiosseoglou an Harkin Ltd. den privaten Geschäftsverkehr und nicht Bankgeschäfte im engeren Sinne betreffen und deshalb vom Bankgeheimnis nicht erfasst sind (Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, N 4 zu Art. 47 BaG). Unter diesen Umständen brauchte die Harkin Ltd. - entgegen der Ansicht der Rekurrentin (act. 1 S.. 1) - auch keine Zustimmung zur Lüftung des Bankgeheimnisses abzugeben. Am Rande vermerkt sei, dass in einem Fall wie dem vorliegenden der grundsätz-

lich ausgewiesene Anspruch der Klägerin nicht durch die Berufung der Beklagten auf das Bankgeheimnis entkräftet werden könnte, ansonst der Umgehung solcher Verträge Tür und Tor geöffnet wären.

c) Der Rekurrentin ist darin beizupflichten, dass ein Einsichtsrecht der Klägerin in die gesamte Buchhaltung der Bank fehlt (act. 1 S. 11). Dies ist aber auch nicht Teil von Dispositivziffer 1.3 der angefochtenen Verfügung. Vielmehr wird der Rekurrentin befohlen, der Klägerin das Einsichtsrecht in die Dokumente und Kontoauszüge im Zusammenhang mit der Verbuchung der Übertragung der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück auf die Harkin Ltd. hinsichtlich Zession und Grundgeschäft (a), bezüglich der Verkäufe der Halkis-Aktien bzw. der Verwendung des Erlöses (b) sowie betreffend den Erwerb des Stockwerkeigentums Piräus und die Bezahlung der damit verbunden Kosten (c) zu gewähren. Alle Einwände betreffend Schwierigkeiten wegen der hängigen Prozesse in Griechenland sowie des Rechtsmissbrauchs der bereits erfolgten Information (act. 1 S. 11 f.) sind unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen und auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verwerfen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es zwar hinsichtlich der gesamten Rechtsbeziehung allenfalls an klarem Recht mangeln könnte, dass aber hinsichtlich des Informations- und Akteneinsichtsrechts klares Recht gegeben ist. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid - soweit er Gegenstand des Rekursverfahrens bildete - zu bestätigen.

6. Der vorliegende Prozess ist vermögensrechtlicher Natur. Es ist ihm ein Streitwert von 433'000 Franken zu Grunde zu legen, weil das wirtschaftliche Interesse auf das Inkasso der Unterbeteiligung von 380'000

Dollar am Iniochos-Kredit zielt (Mittelkurs Fr. 1.14). In Anbetracht dieses Streitinteressens erweist sich die erstinstanzliche Gerichtsgebühr als unvertretbar tief. Diese ist demnach in Anwendung von § 207 GVG angemessen zu erhöhen.

6. Mit Hinweis auf diese Streitwertangabe (Art. 51 Abs. lit. a OG) ist die Berufung ans Bundesgericht als Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv aufzunehmen (Art. 46 OG).

<u>Demnach beschliesst das Gericht:</u>

1. Der Rekurs der Beklagten wird abgewiesen und die angefochtene Verfügung hinsichtlich der erteilten Befehle bestätigt.

Demnach wird der Beklagten unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Haft oder Busse) im Sinne von Art. 292 StGB für den Unterlassungsfall befohlen,

1. *der Klägerin in sämtliche Kostenbelege aus ihrer Tätigkeit für den Iniochos-Kredit im Zusammenhang mit den Inkasso-Bemühungen Einsicht zu gewähren;*

2. *die Klägerin in die Vereinbarung zwischen ihr und der Harkin Ltd., welche die Modalitäten im Zusammenhang mit der Zession der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück von der Beklagten an die Harkin Ltd. regeln (Grundgeschäft), Einsicht nehmen zu lassen;*

3. *der Klägerin in sämtliche Dokumente und Kontoauszüge*

   a) *im Zusammenhang mit der Verbuchung der Übertragung der Hypotheken auf dem Karavostassi-Grundstück auf die Harkin Ltd. sowohl das Grundgeschäft als auch die Zes-*

sion betreffend,

b) bezüglich der Verkäufe der Halkis-Aktien bzw. der Verwendung des daraus erzielten Erlöses und

c) den Erwerb des Stockwerkeigentums Piräus sowie die Bezahlung der damit verbunden Kosten (Steuern, Abgaben) betreffend

das Einsichtsrecht zuzugestehen.

2. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.-- erhöht.

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 418.-- Schreibgebühren,
Fr. 190.-- Zustellungen und Porti.

4. Die erstinstanzliche Kostenauflage wird bestätigt.

5. Die Kosten des Rekursverfahrens werden der Rekurrentin auferlegt.

6. Die Rekurrentin wird verpflichtet, der Rekursgegnerin eine Prozessentschädigung für das Rekursverfahren von Fr. 800.-- zu zahlen.

7. Schriftliche Mitteilung dieses Beschlusses an die Parteien, an die Rekurrentin unter Beilage der Rekursantwortschrift, und - unter Beilage der erstinstanzlichen Akten - an den Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirkes Zürich, je gegen Empfangsschein.

8. Gegen diesen Entscheid kann

a) innert 30 Tagen nach dessen Empfang bei der II. Zivilkammer des Obergerichtes wegen Verletzung von Bundesrecht im Sinne des Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) durch eine dem Art. 55 OG entsprechende Eingabe Berufung an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden;

b) innert 10 Tagen nach dessen Empfang beim Kassationsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8023 Zürich, durch eine dem § 288 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Eingabe im Doppel kantonale Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281 ZPO geführt werden.

Der Sekretär der II. Zivilkammer:

versandt: 10. [illegible] 1995